

(EU-)Ausländer in europäischen Gefängnissen¹

■ Christine Morgenstern

In europäischen Gefängnissen sitzen, bei steigender Tendenz in absoluten wie relativen Zahlen, viele Ausländern ein – insgesamt sind es in der Europäischen Union etwa 100.000.² Ihr Anteil an der Gefängnispopulation ist jedoch unterschiedlich hoch, wie die Daten des SPACE-Surveys³ des Europarates von 2005 zeigen (Angaben in %, mit Untersuchungsgefangenen):

Belgien	41,2	Niederlande	32,9
Dänemark	18,2	Österreich	45,5
Deutschland	28	Portugal	18,5
Estland ¹	40,4	Slowakei	2,4
Finnland	7,5	Slowenien	12,7
Frankreich	20,5	Spanien	30,1
Griechenland	41,6	Schweden	20,9
Irland	9	Tschechische Republik	8,7
Italien	33	Ungarn	3,8
Lettland	0,4	UK: England/ Wales	12,7
Litauen	0,8	UK: Nordirland	2,8
Luxemburg	71,4	UK: Schottland	1

Der Anteil liegt damit im Schnitt bei über 20% und ist in Belgien, Griechenland und Österreich mit jeweils über 40% besonders hoch. In vielen Staaten sind ausländische Gefangene im Vergleich zur ausländischen Bevölkerung überrepräsentiert. Dem regelmäßig hohen Anteil in den westlichen EU-Mitgliedstaaten stehen relativ geringe in den östlichen Staaten gegenüber. Woher die ausländischen Inhaftierten kommen, wird von vielen EU-Mitgliedstaaten nicht erfasst, so dass eine Aussage über den Anteil von Europäern bzw. EU-Bürgern in den Gefängnissen nur teilweise möglich ist. In englischen Gefängnissen etwa sind ca. die Hälfte aller Ausländer EU-Angehörige, dasselbe gilt für Österreich,⁴ in Spanien hingegen kommen weitaus die meisten ausländischen Insassen nicht aus anderen EU-Staaten. Manche Staaten erfassen auch, wo ihre inhaftierten Staatsangehörigen (so sie denn Kontakt zu Botschaften aufnehmen) einsitzen, so waren ca. 80 % aller im Ausland inhaftierten Polen in Gefängnissen im EU-Ausland.⁵ Festzuhalten

bleibt deshalb vorsichtig, dass bei ca. 100.000 ausländischen Gefangenen in Europa auch eine nicht zu unterschätzende Zahl aus anderen EU-Staaten stammt.

Ahnhilfe im Hinblick auf das Problem der ausländischen Inhaftierten verspricht die Überstellung von Gefangenen in den Heimatstaat. Diese Frage fällt bislang in den Bereich inter-

nationaler Rechtshilfe – eine schwer überschaubare und komplizierte Materie. So verwundert es nicht, dass innerhalb des Rechtsrahmens, der der Europäischen Union zur Verfügung steht, nach einem einfacheren Weg gesucht wird. Bevor er beschrieben wird, sollen spezifische Problemlagen ausländischer Inhaftierter mit einem fiktiven Fallbeispiel⁶ illustriert werden.

Der 22jährige A. ist deutscher Staatsbürger mit Wohnsitz in Köln. Er wurde in Griechenland wegen Drogenhandels zu 10 Jahren

Gefängnis verurteilt (wobei er selbst kein Konsument ist). Jetzt sitzt er seit 18 Monaten in einem griechischen Gefängnis, er teilt sich eine Zelle mit zwei Albanern und drei Griechen. Es ist sehr eng. Er spricht kein Griechisch und wenig Englisch, kann sich deshalb kaum verständigen. Er fühlt sich einsam und deprimiert. Er will arbeiten, hat jedoch bislang keinen Arbeitsplatz, sondern steht lediglich auf einer Warteliste. Seine Mutter konnte ihn während ihres 14tägigen Sommerurlaubs zweimal besuchen. Der erste Besuch dauerte 20 Minuten; sie mussten schreien, um sich zu verständigen, A hatte keinen Stuhl. Der zweite Besuch verlief besser und dauerte die vorgesehenen 30 Minuten. Nun hat A. einen Antrag auf Besuch von seiner Freundin gestellt, der noch nicht beschieden ist. Er bekommt von seiner Freundin und seiner Mutter regelmäßig Briefe, kann auch beide anrufen – allerdings sind Telefonkarten sehr teuer und er hat fast kein Geld mehr. Ein Geburtstagspäckchen, das ihm seine Mutter geschickt hat, ging zurück, weil Paketempfang nicht erlaubt ist. Er hat vor 5 Monaten einen Antrag auf Überstellung zur Strafvoll-

streckung nach Deutschland gestellt, weiß aber nicht, was daraus geworden ist.

Das Beispiel versucht zusammenfassen, was an Problemen regelmäßig auf ausländische Gefangene zukommt⁷: Wenn die Haftbedingungen insgesamt schlecht sind (etwa wegen Überbelegung, schlechter Versorgung, mangelnder Beschäftigung), trifft das Ausländer zumeist härter, weil sie noch isolierter sind und Angehörige häufig nicht durch Besuche, Mitbringsel etc. für Erleichterung sorgen können. Oft verstehen ausländische Inhaftierte mangels Sprach- und Rechtskenntnissen nicht, was ihnen im Verlauf des Verfahrens geschieht, die häufig drohende Ausweisung (bzw. die Frage nach ihrem Zeitpunkt) trägt zur Unsicherheit bei. Hinzu kommen besondere Probleme bei der Kommunikation *intra* und *extra muros*; der Zugang zu Arbeit und Ausbildung ist durch Sprachbarrieren erschwert; Vollzugslockerungen kommen häufig wegen Sicherheitsbedenken für die Behörden gar nicht erst in Betracht. Kurz: Haftverbüßung im Ausland beschwert Inhaftierte in aller Regel zusätzlich (insofern kennt etwa das deutsche Recht auch das Konzept der erhöhten „Strafempfindlichkeit“⁸). Strafvollstreckung im Heimatland könnte aus dieser Misere einen Ausweg bedeuten und wäre zumindest dann, wenn eine Ausweisung ins Heimatland droht (was bei EU-Ausländern aber nicht mehr automatisch der Fall ist!), auch für eine gezielte Entlassungsvorbereitung und bessere Resozialisierungschancen sinnvoll.

Es zeichnet sich damit ab, dass hier verschiedene Interessen verschiedener Akteure eine Rolle spielen:⁹ Der Verurteilte wird anfangs zumeist nach Hause wollen. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass er auch taktisch denkt (und jeder kundige Anwalt wird ihm entsprechend raten)¹⁰ und in seine Überlegungen einbezieht, wo abgesehen von den Haftbedingungen auch die Regelungen zur Strafrestaussetzung günstiger sind. Die Interessenlage des verurteilenden Staates spricht angesichts voller Gefängnisse, leerer Kassen und der geschilderten Probleme mit der Klientel ebenfalls für eine Überstellung. Das mag dann anders sein, wenn der Urteilsstaat (etwa aus generalpräventiven Gründen) befürchtet, die Strafe könne im Heimatstaat nicht in seinem Sinne vollstreckt werden. Der Heimatstaat (der

spätere Vollstreckungsstaat) schließlich wird zumeist nicht darauf erpicht sein, zusätzliche Haftstrafen vollstrecken zu müssen, regelmäßig also nicht darauf dringen, den Verurteilten zu übernehmen; es sei denn, er sieht sich in der (Schutz)pflicht für seinen Staatsbürger, oder berücksichtigt, dass der Betroffene nach einer Ausweisung ggf. ohnehin vor Ort zu resozialisieren sein wird. Ersichtlich hat er aber die schwächste Motivation für eine Vollstreckungsübernahme.

Bislang ist ein solches Verfahren der transnationalen Vollstreckung im Rahmen der zwischenstaatlichen Rechtshilfe entweder bilateral oder multilateral über völkerrechtliche Institute geregelt. In Europa ist dies vor allem das Übereinkommen des Europarates über die Überstellung verurteilter Personen vom 21.3.1983.¹¹ Das Verfahren wird im Allgemeinen als kompliziert und langwierig empfunden,¹² als Haupthindernis gilt zum einen das Zustimmungsbedürfnis des Betroffenen und zum anderen, dass der Heimatstaat zur Übernahme in der Regel nicht verpflichtet ist. Ein Zusatzprotokoll zum Übereinkommen von 1997,¹³ das die Zustimmung der inhaftierten Person nicht mehr in allen Fällen für erforderlich hält, wurde nicht von allen Mitgliedsstaaten ratifiziert. Nun kommt die Europäische Union ins Spiel: Sie strebt bekanntermaßen nach einem einheitlichen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts; dieser soll unter anderen durch die sog. Dritte Säule der EU, die verbesserte „Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS)“ erreicht werden.¹⁴ Das Mittel der Wahl ist dabei der Rahmenbeschluss, der Mindeststandards zur Verringerung von Unterschieden zwischen den nationalen Strafrechtsordnungen setzen soll. Rahmenbeschlüsse sind für die Mitgliedstaaten hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlassen ihnen aber die Wahl und Form der Mittel. Sie setzen nach Auffassung der EU gegenseitiges Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit aller Mitgliedstaaten voraus, aus diesem postulierten Vertrauen wird dann das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen in Strafsachen abgeleitet. Wird anerkannt, was ein anderer EU-Staat ausgeurteilt hat, ist die grenzüberschreitende Vollstreckbarkeit bzw. Vollstreckung einer Sanktion der nächste Schritt. Folgerichtig liegt auf Initiative von Österreich, Schweden und Finnland nun der Entwurf des „Rahmenbeschluss(es) 2005 (JHA) betreffend die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Urteilen in Strafsachen, durch die Haftstrafen oder freiheitsentziehende Maßnahmen verhängt werden, zum Zweck der Vollstreckung in der Europäischen Union“ vor, über den im Februar 2007 eine politische Einigung erzielt wurde und der nun

seiner Verabschiedung harret.¹⁵ Seine 25 Artikel bilden relativ enge Maßgaben für die transnationale Vollstreckung nicht nur von Freiheitsstrafen, sondern von allen freiheitsentziehenden Maßnahmen, d. h. auch von Maßregeln nach deutschem Recht. Sein erklärter Zweck ist es, „die Regeln festzulegen, nach denen Mitgliedstaaten – unter Berücksichtigung der erleichterten Resozialisierung der verurteilten Person – ein Strafurteil anerkennen und vollstrecken.“ Es geht also primär um eine Erleichterung und Beschleunigung des Verfahrens, die (zumeist) bessere Resozialisierung im Heimatstaat, Hauptziel zumindest des Übereinkommens des Europarates von 1983, wird eher als positive Begleiterscheinung gesehen.

Wie das geplante Verfahren in etwa ablaufen soll, soll kurz am obigen Beispiel durchgespielt werden: Am Anfang kann ein Antrag des Betroffenen oder Ersuchen des Heimatstaates stehen, beides verpflichtet den Urteilsstaat aber zunächst einmal zu gar nichts. Auch zukünftig kann es A. daher passieren, dass sich trotz seiner Initiative nichts tut. Anders aber, wenn Griechenland beschließt, A. Richtung Deutschland zu schicken: Nun kommt das Verfahren zwingend in Gang. A. muss angehört werden. Angenommen, er äußert bei dieser Anhörung, dass er nun Arbeit hat, seine Kontakte nach Hause aber nur noch spärlich sind; er inzwischen außerdem griechisch gelernt und von den günstigen Aussetzungsregeln des griechischen Strafrechts erfahren hat, er deshalb der Überstellung nicht zustimmt... so nützt ihm dies nichts, denn auf seine Einwilligung kommt es nicht an. Sind die griechischen Behörden also trotz des Anhörungsergebnisses weiterhin gewillt, das Verfahren zu betreiben, schicken sie das Originalurteil und ein dem Rahmenbeschluss beigefügtes 11seitiges Formblatt nach Deutschland. Die deutschen Behörden prüfen die Unterlagen. Selbst wenn sie die Strafe in geschilderten Fall für unüblich hoch und A.s Bleibewünsche für nachvollziehbar halten, finden sie keinen Zurückweisungsgrund, weil er (als deutscher Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Deutschland) zweifelsfrei zu denen gehört, die ohne das Erfordernis einer Einwilligung überstellt werden können, bei anderen ausländischen Inhaftierten ist ggf. eine Einwilligung erforderlich. Eine Anpassung der Strafhöhe kommt nicht in Betracht – grundsätzlich kann zwar angepasst werden, für vergleichbare Delikte muss aber bis zum angedrohten Höchstmaß gegangen werden; bei sehr weiten Strafrahmen wie in Deutschland ist dies eine schwache Sicherung (§ 29a BTMG enthält keine Obergrenze, theoretisch sind also 15 Jahre möglich). Deutschland hat für all die notwendigen Übersetzungen und rechtlichen Prüfungen insgesamt 90 Tage Zeit

(es sei denn, es liegen besondere Umstände vor). Sollte alles in dieser Frist erledigt sein, muss die Überstellung des A. innerhalb von 30 Tagen erfolgen.

Zumindest diese Beschleunigung dürfte – wenn sie denn umgesetzt wird – ein Vorteil gegenüber dem bisherigen Verfahren sein.¹⁶ Im Übrigen bietet der Rahmenbeschluss aber einigen Anlass zur Kritik. Dabei soll hier einmal nicht auf den für die EU-Rahmenbeschlüsse der dritten Säule kennzeichnenden Wegfall der Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit (bei Vorliegen einer Straftat aus dem Katalog von gut 30 Delikten bzw. Phänomenen) eingegangen werden,¹⁷ denn in der Praxis dürften zur Vollstreckungsübernahme vor allem Delikte aus dem durchaus gesicherten Grundbestand an übereinstimmenden strafrechtlichen Bewertungen in Europa relevant werden, wie etwa der Drogenhandel. Weit problematischer sind – wie sich schon andeutet – die ganz unterschiedlichen Strafrahmen, von der Strafzumessungspraxis ganz zu schweigen. In unserem Fall hat Griechenland mit das schärfste europäische Drogenstrafrecht,¹⁸ jedenfalls bei nicht ganz geringen Mengen und wenn der Dealer nicht zum Eigengebrauch handelt. Eine zehnjährige Freiheitsstrafe für einen allein handelnden Täter ist hingegen im deutschen Strafrecht im Bereich von § 29a BtMG schwer vorstellbar. Das Problem lässt sich verallgemeinern: Staaten wie Schweden mit generell sehr kurzen Freiheitsstrafen sind schwer mit anderen Staaten wie Polen oder Portugal mit tendenziell längeren Freiheitsstrafen zu vergleichen.

Eine Vergleichbarkeit, die ein geschmeidiges grenzüberschreitendes Vollstreckungsverfahren gerechte Wirklichkeit werden lassen könnte, ist auch im Hinblick auf die konkreten Vollzugsbedingungen mehr als fraglich. Hier sei nur angemerkt, dass deutsche Richter es ja auch noch immer für nötig befinden, im Ausland (auch im EU-Ausland!) abgessene Untersuchungshaft teilweise mit einem günstigeren Maßstab anzurechnen (§ 51 IV StGB),¹⁹ wenn die Haftbedingungen ihnen besonders ungünstig erscheinen. Eine vergleichende Studie in den Ostseeanrainerstaaten²⁰ ergab, dass in Schweden der Grundsatz der Einzelunterbringung von Strafgefangenen durchgängig verwirklicht ist, während in Lettland oder Litauen Schlafsäle mit 15 oder sogar 30 Insassen die Regel sind. Zugang zu bezahlter Arbeit hatten nach den Ergebnissen derselben Studie in Polen lediglich ca. ein Viertel der Gefangenen, in den untersuchten westdeutschen Anstalten waren es immerhin zwei Drittel. Erheblich Unterschiede finden sich auch bei der Lockerungspraxis: während in Finnland weitaus die

meisten Gefangenen Urlaub oder Ausgang erhielten, waren es in den baltischen Staaten oder Polen kaum welche.

Ein letzter, wesentlicher Kritikpunkt, der im gewählten Beispiel in besonderer Schärfe zu Tage tritt, betrifft die Strafrechtsaussetzung. Das Vollstreckungsrecht soll allein dasjenige des Vollstreckungsstaates sein (wie auch bislang im Bereich des § 54 IRG; anders jedoch grds. Art. 10, 11 des ÜberstÜbk). Im Hinblick auf die Überbelegung der Gefängnisse haben jedoch die Staaten ganz unterschiedliche Gegenstrategien entwickelt. Während es mancherorts sog. „front-door“-Strategien sind, die also auf Alternativen und kürzere Freiheitsstrafen setzen, sind es andernorts üppige Möglichkeiten der vorzeitigen Entlassung.²¹ Griechenland gehört zur letzteren Gruppe: A. müsste 3/5 seiner Strafe verbüßen, d. h. 6 Jahre. Diese 6 Jahre könnten (und werden in der Praxis) nochmals erheblich durch die sog. „good-time“-Praxis verkürzt werden, nach der Arbeitstage im Hinblick auf die Verbüßung mindestens doppelt zählen. In der Regel werden in Griechenland so nicht mehr als ein gutes Drittel der verhängten Strafe tatsächlich verbüßt.²² Das ist in Deutschland bekanntlich anders, nach § 57 StGB müsste A. zwei Drittel seiner Strafe verbüßen und wäre dann von einer positiven Prognose abhängig.

Der hier nur in wenigen Punkten vorgestellte Rahmenbeschluss wirft erhebliche Probleme für die Umsetzung in nationales Recht auf. Der deutsche Gesetzgeber wird ähnlich wie beim Europäischen Haftbefehl das Problem haben, entweder vom vorgegebenen Rahmen in unzulässiger Weise abzuweichen, oder ein bedenkliches Umsetzungsgesetz zu schaffen: Neben dem betroffenen Gleichheitsgebot ist auch der Bestimmtheitsgrundsatz zu bedenken, denn bei einem alleinigen Initiativrecht des Urteilsstaates für die Vollstreckung wird es für den Verurteilten wie für den urteilenden Richter (§ 46 II StGB!) immer schwerer, die tatsächlichen Rechtsfolgen einer abgeurteilten Straftat vorauszusehen. Schließlich spricht der Rahmenbeschluss stets von „Behörden“, die etwa bei der Entscheidung über eine Überstellung bzw. auch die Anpassung einer Sanktion tätig werden – hier ist jedoch der Richtervorbehalt zu achten! Die Schiefelage entsteht wohl vor allem deshalb, weil der Rahmenbeschluss einseitig die Interessen des Urteilsstaates im Auge hat. Zusammenfassend: Resozialisierung muss das vorrangige Ziel der Überstellung zur Vollstreckung in den Heimatstaat bleiben, er darf nicht zum reinen „Überstellungsobjekt“ werden.²³ Die beschriebenen rechtlichen Probleme lassen sich bei den bestehenden Unterschieden zwischen der Strafgesetzgebung und

Strafpraxis in den Mitgliedstaaten der EU derzeit nur dadurch entschärfen, dass eine Überstellung von der Zustimmung des Betroffenen abhängig ist. Es ist aber darüber hinaus zu fordern, dass alle Beteiligten aktiv auf eine Heimatvollstreckung hinarbeiten, sofern der Lebensmittelpunkt des Verurteilten sich dort befindet und so eine Resozialisierung besser zu gewährleisten ist. Eine Verbesserung der Zusammenarbeit und Vernetzung der zuständigen Behörden wäre deshalb tatsächlich zu begrüßen.

Kontaktadresse: Dr. Christine Morgenstern ist Assistentin am Lehrstuhl für Kriminologie der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, mostern@uni-greifswald.de

Literatur:

- Aebi, Marcelo, Stadnic, Nicole. (2007): SPACE I. Council for Europe Annual Penal Statistics, Survey 2005; www.coe.int.
- Dünkel, Frieder (2007): Mare-Balticum Prison Survey. In: Müller-Dietz u. a. (Hrsg.): Festschrift für Heike Jung. Köln, S. 99-126.
- Greenlaw, Ginny, Parkinson, Diana (2002): Bringing Prisoners Home. International Prisoner Transfer in the 21st Century. London.
- Hammond, Nick (2007): United Kingdom. In: Van Kalmthout/ van der Meulen/ Dünkel (Hrsg.): Foreigners in European Prisons. Brüssel, S. 811-854.
- Mix, Bernhard (2003): Die Vollstreckungsübernahme im Internationalen Strafrecht. Hamburg.
- Pilgram, Arno, Hofinger, Veronika (2007): Austria. In: Van Kalmthout/ van der Meulen/ Dünkel (Hrsg.): Foreigners in European Prisons. Brüssel, S. 89-125.
- Pitsela (2008): Griechenland. In: Dünkel u. a. (Hrsg.): Kriminalitätsentwicklung, gesellschaftliche Veränderungen, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und ihre Auswirkungen auf unterschiedliche Gefangenenraten. Mönchengladbach (in Vorbereitung).
- Satzger, Helmut (2006): Die Europäische Vollstreckungsübernahme. In: Schünemann (Hrsg.): Ein Gesamtkonzept für die Europäische Strafrechtspflege. Köln u. a., S. 147-159.
- Schmidt, Jens (2005): Verteidigung von Ausländern. 2. Auflage, Heidelberg.
- Stando-Kawecka, Barbara (2007): Poland. In: Van Kalmthout/ van der Meulen/ Dünkel (Hrsg.): Foreigners in European Prisons. Brüssel, S. 663-690.
- v. Bubnoff, Eckhart (2005): Der Europäische Haftbefehl, Heidelberg.
- Van Kalmthout, Anton, van der Meulen, Femke, Dünkel, Frieder (2007): Comparative overview, Conclusions and Recommendations. In: Van Kalmthout/ van der Meulen/ Dünkel (Hrsg.): Foreigners in European Prisons. Brüssel, S. 7-90.

Fußnoten

- 1 Der Beitrag beruht auf einem Vortrag, der im September 2007 auf der Jahrestagung der European

Society of Criminology in Bologna gehalten wurde.

- 2 Van Kalmthout/van der Meulen/Dünkel 2007, S. 7.
- 3 Aebi/Stadnic 2007.
- 4 Hammond 2007, S. 823; Pilgram/Hofinger 2007, S. 99, wobei sich die Zahlen auf 2004 beziehen, seit der Aufnahme von Bulgarien und Rumänien in die EU dürfte er noch weit höher liegen.
- 5 Stando-Kawecka 2007, S. 685.
- 6 Es wurde an die Schilderungen englischer Inhaftierter angelehnt, weil hier Informationen über die britische Botschaft in Athen (www.british-embassy.gr; Information for British Nationals imprisoned in Greece) zu erhalten sind. Allerdings wurde dann ein deutscher Fall gebildet, um der hiesigen Leserschaft bestimmte rechtliche Probleme zu verdeutlichen. Zu beachten ist: es geht nicht darum, deutsche oder griechische Rechts- und Vollzugspraxis zu kritisieren!
- 7 Dazu zusammenfassend Van Kalmthout/van der Meulen/Dünkel 2007 sowie die in diesem Band enthaltenen Länderbericht aus den EU-Mitgliedstaaten.
- 8 Z. B. OLG Celle, Strafverteidiger 1981, 407.
- 9 Vgl. auch Satzger 2006, 148.
- 10 Umfassend hierzu Schmidt 2005.
- 11 Convention on the Transfer of Sentenced Persons, CETS No.: 112. Alle Konventionen des Europarates sind (mit Ratifizierungsstand und weiteren Erläuterungen) abrufbar unter www.conventions.coe.int.
- 12 Vgl. die Studien von Mix 2003, Greenlaw/Parkinson 2002.
- 13 Additional Protocol to the Convention on the Transfer of Sentenced Persons, CETS No. 167.
- 14 Vgl. hierzu gerade Bogensberger und Frommel in NK 2/2007, S. 79 und 80.
- 15 Verfahrensstand und Fundstellen abrufbar unter: www.europarl.europa.eu/oeil (Referenz: CNS/2005/0805).
- 16 Vgl. Mix 2003, Greenlaw/Parkinson 2002.
- 17 Hierzu z. B. v. Bubnoff 2005, S. 68 m. w. N.
- 18 Vgl. European Legal Database on Drugs, <http://eldd.emcdda.europa.eu> (country profiles).
- 19 Franke im Münchener Kommentar zum StGB 2006, § 51 Rdnr. 24.
- 20 Dünkel 2007, S. 99 ff.
- 21 Zu den Voraussetzungen im Rechtsvergleich Dünkel im Nomos-Kommentar zum StGB, 2. Aufl. 2005, § 57.
- 22 Pitsela 2008.
- 23 So auch das Bundesverfassungsgericht in der Grundsatzentscheidung von 1997, BVerfGE 96, 100.